

# Rechtliche Bestimmungen der einzelnen Bundesländer zu Werbung und Sponsoring an Schulen

Stand: August 2001

Bundes-land	Regelung zum Sponsoring	Textstelle	Wer schließt ab?
<b>Baden– Württemberg</b>	Die Verwaltungsvorschrift verbietet in Hinsicht auf den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule grundsätzlich, dass dort Werbung für wirtschaftliche Interessen getrieben wird. Nach Ziffer 2.2. die Vorschrift können jedoch Schulen Spenden annehmen, wenn sie pädagogischen Zwecken dienen und demgegenüber eine etwaige Werbung deutlich zurücktritt und nur geringen Umfang hat. Folglich können Schulen Spenden von etwaigen Sponsoren annehmen und dabei dezent auf den Sponsor hinweisen Im Einzelfall muss der Schulleiter prüfen, ob bei dem Sponsoring ein angemessenen Nutzungsverhältnis besteht.	Verwaltungsvorschrift vom 19. Oktober 1995 (K.U.S. 554) – <i>liegt vor</i>	Die Entscheidung trifft der Schulleiter
<b>Bayern</b>	Schulübergreifende Regelung in Art. 84 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG): Werbung an Schulen ist untersagt. Ausnahmen im schulischen Interesse regelt die Schulordnung. – Einzelheiten finden sich in den jeweiligen Schulordnungen. Diese sind identisch, stellvertretend § 67 Absatz 3 der Volksschulordnung: Wird die Erfüllung der schulischen Aufgaben unterstützt oder eine Anschaffung ermöglicht, so kann ein	Schulübergreifende Regelung: Art. 84 Abs. 1 BayEUG in Verbindung mit den jeweiligen Schulordnungen. -Datum Art. 84 Abs. 1 BayEUG: Bereits Art. 61 Abs. 1 des BayEUG vom 10.09. 1982 (GVBl S. 743) enthielt eine wortgleiche Regelung, die am 01.01. 1983 in Kraft trat. Davor galten Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung (Im Rang einer Rechtsverordnung),	Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des Schulforums

	Hinweis Sponsor angebracht werden. Unzulässig sind Hervorhebungen, die über die Nennung des Zuwenders, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehen.	die aufgrund der Rechtsprechung zum Wesentlichkeitsgrundsatz durch eine gesetzliche Regelung ersetzt werden müssen.	
<b>Berlin</b>	Kommerzielle und sonstige Werbung ist gestattet, sofern sie nicht gegen rechtliche Bestimmungen oder das öffentliche Wohl verstößt und mit dem Erziehungsauftrag vereinbar ist. Ausschöpfung aller vertretbaren Einnahmequellen, keine Bevorzugung bestimmter Branchen und keine verdeckte Subvention. Sponsoren dürfen aber keinen Einfluss auf die Unterrichtsgestaltung nehmen.	Allgemeine Anweisung (AllA) Werbung vom 10.6. 1997, ABl. 1997, S. 3074; RdSchr. Vom 22.12. 1997 an die Bezirksämter, an das Landesschulamt sowie an alle Schulen.	Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
<b>Brandenburg</b>	In Brandenburg ist beabsichtigt, im Rahmen einer Novelle des Brandenburgischen Schulgesetzes die Zulässigkeit des Sponsoring gesetzlich zu fixieren. Schon bisher dürfen laut VV Zuwendungen durch Sponsoring erbracht werden, sofern sie nicht Kürzungen im öffentlichen Haushalt ausgleichen.  Achtung: Am 08.02.2001 hat es eine Schulgesetznovelle gegeben (s. beiliegenden Zeitungsartikel). Darin wird in § 47 ein neuer Absatz 4 angefügt. Sponsoring an Schulen soll damit gestattet werden. Das Gesetz befindet sich zurzeit im parlamentarischen Beratungsverfahren und soll am 01. August 2001 in Kraft treten. Entwurf unter: <a href="http://www.brandenburg.de/land/mbjs/infoteh/sg_lesefassung06.pdf">http://www.brandenburg.de/land/mbjs/infoteh/sg_lesefassung06.pdf</a>	VV-Schulbetrieb vom 1. Dezember 1997 (ABl. MBJS S. 894), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16. Juni 1999 (ABl. MBJS S. 258).	Über die Entgegennahme von Spenden entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Die Entscheidung über Sponsoring (bei inneren Schulangelegenheiten) trifft das staatliche Schulamt, bei Maßnahmen von landesweiter Bedeutung das Kultusministerium. Bei Sponsoring in äußeren Schulangelegenheiten entscheidet der Schulträger. Sie beide Bereiche betroffen, ist unter Anhörung der Schulkonferenz Einvernehmen herzustellen. Die Schulleitung kann dann auf Grund einer Bevollmächtigung nach Anhörung der Schulkonferenz entscheiden.
<b>Bremen</b>	Verträge mit Dritten über Sponsoring oder andere Formen der Werbung sind gestattet, wenn sie mit dem Ziel der und den gesetzlichen Vorgaben vereinbar sind. Die Laufzeit darf nicht	Richtlinie über Werbung in Schulen vom 18.02. 1999 <i>liegt vor</i>	Voraussetzung ist die Zustimmung der Schulkonferenz, verantwortlich ist die Schulleitung.. Der Senator für Bildung sowie der Magistrat der Stadtgemeinde Bremer-

	mehr als ein Schuljahr betragen. Werbung in Schülerzeitungen wird toleriert. Parteipolitische Werbung in der Schule ist nicht zulässig.		haben sind ebenfalls befugt, Werbeverträge abzuschließen; diese müssen mit den Vorgaben des Senators für Bildung übereinstimmen.
<b>Hamburg</b>	Die Entgegennahme von Geld und Sachspenden sowie die Erzielung von Einnahmen durch Sponsoring oder sonstige wirtschaftliche Aktivitäten ist zulässig, sofern sie dem Bildungsauftrag nicht zuwiderläuft. Auf die Leistung eines Sponsors kann aufmerksam gemacht werden, die Bereitstellung von Werbeflächen ist allerdings nicht zulässig. Einnahmen aus Werbung und Sponsoring fließen Selbstbewirtschaftungsfonds zu und können von der Schule eigenständig verwendet werden.	„Richtlinie zu Werbung, Sponsoring und sonstigen wirtschaftlichen Aktivitäten in staatlichen Schulen“ vom 11.11.1998	Alle Aktivitäten müssen von der Schulleitung genehmigt werden.
<b>Hessen</b>	Die gültige Regelung lässt lediglich zu, dass bei Spenden (z.B. zum Kauf von Unterrichtsgegenständen) auf den Sponsor vom Empfänger (Schule) der Zuwendung hingewiesen wird (z.B. auf Plakaten oder Veranstaltungshinweisen, jedoch nur unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors).	§ 10 Abs. 2 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiter vom 22. Juli 1998 (ABl. S. 598)	Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Beratung mit der Schulkonferenz
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Keine Werbung an öffentlichen Schulen	Erlass KM vom 08.11.1993	Sponsoring ist unzulässig
<b>Niedersachsen</b>	Art. 2, Satz 1: „Spenden oder sonstige Zuwendungen, die mit Werbung verbunden sind, können entgegengenommen werden, wenn der Werbeeffect hinter dem pädagogischen Nutzen deutlich zurückbleibt.“	„Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Information, Bekanntmachung und Sammlung in Schulen sowie Zuwendung für Schulen“, Erl. D. MK. V. 7.9. 1994 – <i>liegt vor</i>	Bei Spenden mit Folgekosten muss der Schulträger zustimmen
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Schulen dürfen Zuwendungen von Dritten entgegennehmen und auf deren Leistung hinweisen. Die Hinweise müssen mit der Erziehungsauftrag vereinbar sein und die Werbewirkung hinter dem schulischen Nutzen zurücktreten. Achtung: Entwurf einer „Rah-	§ 31 a (Zuwendungen, Werbung) des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG). Dieser Paragraph ist mit dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung vom 9. Mai 2000 in das SchVG	Die Entscheidung trifft der Schulleiter mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Trägers.

	menbedingung für Sponsoring an Schule“ -> Ende Februar 2001 noch zur Beratung im Schulausschuss. Siehe beiliegenden Artikel.	eingefügt worden – <i>liegt vor</i> .	
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Werbung auf dem Schulgelände ist nicht zulässig. Zuwendungen sind aber erlaubt, wenn hierbei die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrages unterstützt wird. Ein entsprechender Hinweis ist dann möglich.	§ 89 Übergreifende SchO vom 14.05. 1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12. 1999 – <i>liegt vor</i>	Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des Schulausschusses.
<b>Saarland</b>	Rechtliche Regelungen zum Schul sponsoring sind im Saarland zurzeit nicht vorhanden – plakative Werbung ist verboten; eine Neuregelung ist in Vorbereitung.	„Erlass vom 25.4 1968“ und „AllgDienstO für Lehrer vom 10.11. 1975“ erklären plakative Werbung an Schule für unzulässig	Sponsoring unzulässig
<b>Sachsen</b>	Jegliche Werbung in der Schule ist verboten. Spenden können entgegengenommen werden, wenn sie pädagogischen Zwecken dienen und demgegenüber eine etwaige Werbung deutlich zurücktritt bzw. nur einen geringen Umfang hat. Geldbeträge, Sachleistungen oder sonstige Vorteile aufgrund von Sponsoringverträgen dürfen entgegengenommen werden, wenn dies die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages fördert, die Ordnung des Schulbetriebes nicht beeinträchtigt und keine Abhängigkeit vom Sponsor entsteht. Auf Sponsortätigkeit darf in angemessener Weise hingewiesen werden.	Verwaltungsvorschrift (VV) vom 20.8. 1992 (Abl. SMK S. 16) verlängert durch VV vom 02.12. 1997 (SächsABl. S. 1263), zuletzt geändert durch VV vom 07.06. 1999 (MBI. SMK Nr. 10 vom 22.07. 1999)	Keine Angaben
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Werbung und Sponsoring sind in der Schule grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie dem Erziehungs- und Bildungsauftrag nicht entgegenstehen und den Ablauf des Schulbetriebes nicht beeinträchtigen. Werbung für politische, religiöse und weltanschauliche Interessen ist nicht zulässig. Werbung soll in Form und Inhalt den Interessen	RdErl. des MK vom 9.9. 1998 (SVBl. LSA 1998, S. 296) – <i>liegt vor</i>	Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Maßgabe der Beschlüsse der Schulkonferenz.

	von Schule und Schülern dienen.		
<b>Schleswig-Holstein</b>	Durch die Änderung des Schulgesetzes wurde die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um Sponsoring in der Schule in Abstimmung mit den Schulträgern zu ermöglichen.	Schulgesetz, § 49, zuletzt geändert 1998, (Warenverkauf und Werbung), Absatz 1, Vierter Satz: „Nicht unter das Werbeverbot fallen Maßnahmen, die vorrangig den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule dienen, auch wenn dabei eine Werbewirkung unvermeidlich ist.	Schulgesetz Schleswig-Holstein, §49, Absatz (5) erwähnt die Ausnahmegenehmigungsmöglichkeiten der obersten Schulaufsichtsbehörde. Ansonsten finden sich keine Angaben.
<b>Thüringen</b>	Kommerzielle Werbung und Sponsoring an der Schule sind in Thüringen grundsätzlich unzulässig. Eine Änderung dieser Regelung und ihre Öffnung für Sponsoring wird jedoch derzeit erwogen. Eine abschließende Entscheidung steht allerdings noch aus.	Rechtsgrundlage: § 53, Abs. 3 bis 5 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) – <i>Internetausdruck mit Stand vom 18.7. 2000 liegt vor</i>	Sponsoring ist unzulässig

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft Köln, eigene Zusammenstellung